

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Rechtliches Gutachten, die Lehens-Dienste oder Ritter-Pferde betreffend**

**Kopp, Johann Adam**

**[S.l.], 1735**

**VD18 10342044-ddd**

Der zweyten Frage

[urn:nbn:de:bsz:31-130824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-130824)

wegen zeitlich vorzukommen und abzuwenden / in alle Weg obgelegen; Als befehlen Wir Euch samt und sonders von Römisch Kayserl. Macht / bey Poen des Frieden Bruchs / daß ihr auf mehr gedachtes Chur. Fürstens zu Pfalz Lbd. als Lehenherrn Erfordern und Beruffen nicht erscheinet / auch diejenige / so bereits erschienen / sich alsobald und in Angesicht dieses wiederumb von dannen nacher Hauß begeben und sich dieses Umwesens weder mit Rath / That oder Hülff beypflichtig oder theilhaftig machen / deme also zuwieder nicht thuet / noch hierin saumig oder ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist / obbestimpte Poen des Landfried Bruchs und Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden / an deme beschicht Unser Kayserlicher ernster Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wienden sieben und zwanzigsten *Septembris Anno sechzehnhundert sechs und sechzig* zc.

Ob welchem allem dann verhoffentlich zur Genüge erhellen wird, daß heut zu Tage und beyder nunmehr ganz geänderten Reichs. Verfassung, nach welcher ein jeder Reichs. Stand, es seye daß er den andern mit Lehden angreifen will, oder von demselben angegriffen werde, in beyden Fällen schuldig ist, die ordentliche Wege Rechtens einzuschlagen, die Chur. Pfälzische Fürst. und Gräfl. Vasallen nicht mehr verbunden seyen, dem Chur. Fürstl. Lehen-Hof zu dergleichen verbottenen Particular-Befehlungen Servitia militaria zu præstiren, oder auf erfolgende Anmahnungen Lehen-Reuter zu schicken.

Wey

### Der zweyten Frage

Ist anforderist zu præmittiren, auch ohnehin sattsamlich bekandt, daß das Kayserl. allgemeine Aufgebott derer Stände und Vasallen ehedessen zweyerley Endzweck gehabt, entweder zur Römischen Crö-  
nung

nung oder zum Krieg und Feldzug wider einen Reichs Feind. Erstern falls und wann ein neuerverwelter Römischer König nach Italien zog und sich daselbsten von dem Pabst crönen lassen wolte, pflegte derselbe durch ein allgemeines Aufgebott oder indictam publicam Expeditionem die Stände und sämtliche Reichs Unterthanen zu diesem Zug nach Rom oder Römer Zug aufmahnen zu lassen, und darbey musten alle sowohl immediat-als mediate Vasallen, ja so gar auch diejenige welche weder mittel- noch unmittelbare Reichs Lehen besaßen, erscheinen, oder annehmlische Substitutos schicken, oder einen gewissen Antheil von denen Einkünfften ihrer Lehen, wovon die also genannte Heere Steuern oder Hofstendicia ihren Ursprung genommen, entrichten, widrigenfalls wurden dieselbe entweder, wie in denen ältesten Zeiten geschehen, in die Strafe des Heers Bannes condemniret, oder gar, wie in denen folgenden Zeiten bräuchlich war, ihrer Lehen verlustig erkannt, inmassen solches alles die oben bereits angeführte Capitularia auch Alemannische und Longobardische Lehen-Rechte und Gewohnheiten des mehrern anweisen.

Confer. SCHILTER ad jus feud. Alemann. cap. 8. per tot.

STRAUCH de Hofstenditiis §. 39. seqq.

Noch kürzer aber und mit folgenden Worten beschreibet GUNTHER in Ligurin. lib. 2. apud Reuber. Scriptor. rer. Germ. pag. m. 491.

*Est locus Italiae, modicum se junctus ab Urbe,  
Cui, quia pulchra situ placet, inde Placentia nomen  
Planus & Eridani placido junctissimus amni,  
Effundit latos spatioso limite campos.  
Hic quoties claram Regnatos tendit ad urbem  
Teutonius, Ausoniam sumpturus rite Coronam,  
Ponere castra solet: Ligno suspenditur altè  
Erecto Clypeus: tunc Præco Regius omnes*

*Convocat à Dominis feudalia jura tenentes  
 Excubias Regi prima celebrare fideles.  
 Nocte, vetustorum debent ex more parentum.  
 At quicumque domi, Domino nolente relictus  
 Desuerit, feudo privari Curia censer.*

Die Ursache warum diese kostbare Expeditiones nach Rom, oder Römer-Züge ehedessen vorgenommen und aufgebotten wurden, bestunde unter andern auch darinnen, weil man in denen Gedanken stunde, und wenigstens von dem Päpstlichen Hof beständig behauptet wurde, ob müßten die Römische Könige allererst durch diese Päpstliche Erönung Majestatem ac potestatem imperandi, mithin die Würde eines Römischen Kayserß erlangen, oder wie Kayser Ludovicus Bavarus in seinem Decreto Francofurtensi de Anno 1338. gegen den Pabst Johannem XXII. apud

FREHER Tom. I. Rer. Germ. pag. 655.

Edit. nov.

dessen mit folgenden Worten erwehnet: *Imprimis contra nos & Imperialem auctoritatem, & jus Imperii allegatur & obicitur, quod Potestas & Auctoritas imperialis est à Papa: & quod Electus in Regem Romæ: ex sola electione non est, nec dici potest VERUS IMPERATOR, nec habet potestatem jurisdictionem antequam inungatur, consecretur & coronetur à Papa: Qui, ut dicunt, tam in temporalibus quam in spiritualibus habet Plenitudinem Potestatis.* Nachdem aber die Römische Kayser und Könige den Ungrund dieses Principii allbereits von geraumen Zeiten eingesehen; So haben sie auch allschon vor längst diese Päpstliche Erönung mit der Römischen oder Kayserlichen Erönung von der vorgespiegelten Nothwendigkeit geachtet, sondern dieselbe bald gesucht, bald unterlassen, und obwohlen annoch Kayser Carolus V. sich mit dieser Kayserl. Erone von dem Pabst erönen zu lassen, auch in dessen und derer folgenden Kayser: Wahl-Capitulationen ausdrücklich denen neuerwehltten Römischen Kaysern, mit eingebunden worden,

morden, die Kayserliche Erönung zu erlangen, Verbis: Und nach folgend / so Wir die Königl. Cron, wie obstehet, empfangen haben / Uns zum besten besleißigen die Kayserliche Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten erlangen.

*CAPITULAT. Caroli V. art. 30.  
 Ferdinandi I. art. 27.  
 Rudolphi II. art. 31.  
 Matthie art. 38.  
 Ferdinandi II. art. 37.  
 Ferdinandi III. art. 39.  
 Ferdinandi IV. art. 37.*

So hat doch nicht allein von Carolo V. an bis uf den heutigen Tag sich kein einziger Römischer Kayser oder König weiter von dem Pabst erönen lassen, sondern es ist auch diese Päbstliche Erönung von der allergeringsten Nothwendigkeit weiter nicht geachtet, des Endes der Pafsus wegen Erlangung der Kayserlichen Crone, in der Leopoldinischen und folgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen fürtershin gar aus und weggelassen worden, wie zu ersehen in

*CAPITULAT. Leopold. art. 37.  
 Josephin. art. 36.  
 Carolin. art. 3.*

Dahero durchgehends davor gehalten wird, daß dieser Römer-Zug um von dem Pabst mit der Kayserl. Crone gecrönet zu werden, gänzlich in Abgang gekommen, auch keine Hoffnung vorhanden seye, daß dergleichen kostbahre Expeditiones jemahlen wieder geschehen werden.

*AUTOR MEDITAT. ad Capitular. Joseph. art. 36. pag. 312. 313.*

*SCHWEDER introd. in jus publ. part. spec. sect. I. Cap. 2. §. 29. pag. m. 225. 226.*

Ist nun aber dieser Römer-Zug selbstn heut zu Tage nicht mehr gebräuch-

bräuchlich, noch zu dessen Wieder-Einführung einige weitere Hoffnung vorhanden, so kan auch kein solches allgemeines Kayserl. Aufgebott weiter geschehen, einfolglich cessiren die denen Vasallen daher obgelegene Lehen-Dienste ebenfalls von selbst.

Letztern falls / wann nemlich die Stände und sämtliche Reichs-Unterthanen, durch ein allgemeines Aufgebott von dem Kayser zum Krieg und Feld-Zug wider seine Feinde angemahnet wurden, hatte es oberwehnter massen, wie bey dem Römer-Zug / eine gleiche Bewandniß, und waren alle, sowohl immediate und mediate Reichs-Vasallen, als auch diejenige, welche keine Reichs-Lehen hatten, zur Hülf-Leistung verbunden, dahero denen Scriptoribus rerum Germanicarum nichts gewöhnlicher ist, als daß sie bey denen entstandenen Kriegen auch zugleich des Kayserl. allgemeinen Aufgebotts zum Feld-Zug Erwähnung thun, wie solches unter andern

ANNAL. Francor. Fuldens. ad ann. 810. apud  
Freher. Tom. I. rer. Germ. pag. m. 19.

*Imperator vero Aquisgrani adhuc agens & contra Godofridum Regem Expeditionem meditans nuncium accepit classem Incentarium navium de Nordmannia Frisiam appulisse - - - Qui nuncius adeo Imperatorem concitavit, ut NB. missis in omnes circumquaque regiones ad congregandum exercitum nunciis, ipse sine mora palatio exiens primo quidem classiocurreret, deinde vero transmissio Rheno flumine - - copias quae nondum convenerant, statuit operri*

ANNALIST. Saxo ad ann. 1035. apud  
Eccard. Corp. Hist. med. æv. Tom. I.  
pag. 463.

*Conradus Imperator - - - Ascensionem Domini Seliginstad celebravit Pentecosten vero Babenberh egit, NB. unde expeditionem suam in Liuticos serio mandavit.*

GODE-

GODEFRID. Monach. ad ann. 1172. apud  
Frcher. Tom. I. rer. Germ. pag. 340.

*Imperator in media quadragesima apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus de Italicis --- judicio cunctorum Principum Expeditionem in Italiam iterum indixit, post circulum duorum annorum determinatum.*

Idem GODEFRID. ad ann. 1205. cit. loc.  
pag. 375.

*Per idem tempus Philippus Rex circa Pentecosten celebrem curiam Spiræ habuit. --- Ibi Philippus Rex judicio Principum -- Expeditionem Coloniae omnibus qui aderant Principibus indicit.*

bezeugen, und wo es die Nothwendigkeit ersforderte noch mehrere dergleichen Zeugnisse bis in das XV. Seculum hinein beygebracht werden könnten, gestalten annoch Kayser Fridericus III. dergleichen allgemeine Aufgebott verschiedentlich und besonders Anno 1461. wider Herzog Albrechten zu Oesterreich, Anno 1462. wider Chur-Fürst Friderichen zu Pfalz und Herzog Ludwig in Bayern, Anno 1474. wider Herzog Carl von Burgund &c. in das Reich verkündigen lassen.

MULLER **Reichs-Tags**. Theatr. sub Frid. V. 4te  
**Vorstell.** cap. 12. §. 5. cap 22. §. 2. 5te **Vor-**  
**stell.** cap. 49. §. 8.

Ja daß bey dergleichen allgemeinen Kayserl. Aufmahnungen zum Feldzug, nicht einmahl die Bischöffe und Prælaten verschonet geblieben, sondern von wegen ihrer Regalien und besitzenden Landen gleich andern Fürsten und Herrn mit ihren Vasallen dem Kayser die Hülffleistung thun müssen, solches hat ausführlich und unvergleichlich wohl gezeigt

CAROLUS du FRESNE Glossar. voc. Hostis. tit. de  
hoste & exercit. Episcopor. Tom. 2. pag. 791. seqq.

Nachdeme aber die Römische Kayser und Könige aus der bisherigen Erfahrung vielfältig wahrgenommen hatten, daß Sie durch dergleichen  
E  
alle

allgemeine Aufmahnungen derer Stände, fast mehrentheils den gehofften Endzweck nicht erreichten, entweder daß die Stände nicht zu rechter Zeit oder nicht mit der erforderlichen Anzahl, oder auch wohl ein und ander gar nicht erschienen.

So fiengen sie allgemächlich und allschon in dem XV. Seculo an, auf andere Mittel zu besserer Erlangung dieser Reichs-Hülffe zu gedencken und zu suchen, ob nicht durch Aufrichtung eines Militis perpetui diese Hülff, Leistung fruchtbarlich und mit mehrerem Nachdruck und Nutzen geschehen könne. Hierzu gabe dem Kayser Sigismundo Anno 1431. der damahlige Feldzug gegen die Hussiten in Böhmen besonders gute Gelegenheit, allermassen die Stände selbst die Aufrichtung eines Militis perpetui vor nöthig erachteten und beschwergen bey der damahligen Reichs-Versammlung nachfolgenden Schluß fasten: Item ihre Meynung ist / daß man jez vier tusend Pferd NB. zu täglichem Krieg wider die Keger legen solle &c. Man war auch, um das Werck desto beständiger einzurichten, nicht nur das Quantum eines jeden Reichs-Standes in eine besondere Matricul zu verfassen, sondern über das in das ganze Reich zu Bestreitung derer Kosten einen communem Denarium, oder den also genannten gemeinen Pfennig auszuschreiben beschäfftiget.

vid. DATT. de pac. Imp. publ.

lib. I. cap. 23. 24. & 25.

Gleichwie es aber wegen des gemeinen Pfennigs, als wordurch die vires Patrimonii gar zu sehr bloß gestellet wurden, gleich Anfangs grosse Beschwerden, sonderlich bey denen Reichs-Städten gab; also ereigneten sich in Ansehung der Reichs-Matricul nicht weniger Schwierigkeiten, worüber das ganze XV. Seculum hindurch disputiret, und endlich der gemeine Pfennig zwar wiederum abgeschaffet, dahingegen die Reichs-Matricul Anno 1521. zum Stande gebracht und fürters nach und nach verbessert, auch darinnen eines jeden Standes Land und Leuten Betrag, es mochte in Allodiis oder Lehen bestehen, in einen ordentlichen Anschlag gebracht wurden, wornach vors künfftige ein jeder

jeder Reichs-Stand zu denen allgemeinen Reichs-Kriegen und Feld-Zügen sein Contingent prästiren müssen, also daß durch diese Errichtung einer ordentlichen Reichs-Matricul nicht allein das allgemeine Kayserl. Aufgebott, massen solches

DATT. de pace Imp. publ. lib. 1. cap. 29.

n. 11.

mit folgenden Worten:

*Acta qua modo excerptimus, hanc etiam Observationem variorem nobis suppeditant, Friderici Imperatoris & anteriorum Caesarum aeo, cum Imperii Matricule ad certum Statum nondum deducta essent, morem invaluisse, ut, si periculum instans moram non pateretur Caesar literis patentibus Imperii Status ad auxilia, maximo, quo possent, militum numero, prestanda cohortaretur. Modus iste dictus est, ein gemein oder allgemeines Aufgebott im Heil. Reich.*

sehr wohl angemerket, von selbstem cessirte; sondern auch die Lehens-Verfassung derer Reichs-Stände und Schuldigkeit derer Lehens-Dienste eine ganz andere Gestalt bekam, mithin und anstatt vorher ein jeder Stand mit seinen Vasallen zur Hülffleistung erschiene, nunmehr ein jeder Stand selbstem, er mochte Lehen haben, von wem er wolte, sein Matricular-Quantum immediate zu des Reichs Diensten zu stellen verbunden ist, wie solches

SCHILTER. ad jus Feud. Alem. cap. 8. §. 17.

pag. 105.

ganz recht erinnert, wann er sagt:

*Ceterum hodie ex Matricula Imperii constat, quot milites quilibet Status aut Vasallus mittere aut quantam pecunie Summam pro subsidio prestare in ararium publicum teneatur.*

Dem zu Folge und da solcher gestalten die ehemahlige allgemeine Kayserliche Aufmahnungen derer Stände zum Feld-Zug heut zu Tage cessiren, dahingegen ein jeder Stand sein gesetztes Matricular-Quantum an Mannschafft nunmehr bey entstehenden Reichs-

Reichs-Kriegen selbst und immediate zu stellen verbunden ist, anbernebst bey Errichtung der Reichs-Matricul nicht allein die Allodia, sondern auch eines jeden Standes besitzende Lehenbare Lande, wie unter andern allein bey dem Hauß Waldeck zu ersehen, mit in Anschlag gezogen worden, mithin unbillig wäre, denselben mit doppelter Last zu beschweren, oder zu einem zweyfachen Beitrag zu ziehen; So mag ein jeder leicht ermessen, daß diejenige Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände und in der Reichs-Matricul mit begriffen sind, heut zu Tage bey entstehenden Reichs-Kriegen sich zu denen ehedessen ihren Lehen-Höfen etwa unterweilen zugeschickten Lehen-Keuthern und geleisteten Particular-Lehen-Diensten mit allem Fug und Recht nicht weiter schuldig erachten.

Eine andere Frage ist, ob auch die Adelige Vasallen sowohl vom mittel als unmittelbaren Adel, mit gleichem Recht in solchem Fall ihren Lehen-Höfen diese Particular-Lehen-Dienste verweigern können? Dann da diese in keiner Reichs-Matricul stehen, und zu dem Reich nichts beitragen, so kan ein jeder darab leichtlich und von selbstem wahrnehmen, daß es mit diesen Adelligen Vasallen eine ganz andere Beschaffenheit habe, und die bey denen Fürst- und Gräflichen Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände mit sind, oberwehnte fürwaltende Umstände hier nicht anschlagen: Obwohlen nicht geleugnet werden kan, daß auch die Reichs-Ritterschafft. Vasallen in dergleichen Fällen, und wann sie an Kayserl. Majest. ein Subsidium charitativum bereits abgegeben haben, ex eodem principio, quod nemo duplici onere gravari debeat, von dem Kayserl. Hof gegen solche Lehenherrliche Ausnahmen mit Nachdruck geschüzet worden. Dann als An. 1689. der Bischoff von Würzburg seine der Reichs-Ritterschafft in Francken incorporirte Adelige Vasallen unter scharffen Comminationen zu dergleichen Lehen-Diensten aufgemahnet, das Ritter-Corpus aber sich dargegen am Kayserl. Hof beschweret, und unter andern mit vorgestellt hatte, wie vermahlen in dem Franckischen Crayß eines jeden Standes Securitât nicht mehr auf desselben absonderliche Verfassung ankomme, sondern

den auf gemeinsamer Zusammensetzung nach dem Matricular-Anschlag beruhe, so erfolgte hierauf unterm 13. May d. a. nachfolgendes Reichs-Hof-Raths Conclufum: Fiat Rescriptum Dehortatorium an den Herrn Bischöffen zu Würzburg / die Ritterschafft bey denen von ihnen angeführten Umständen mit denen Ritter-Diensten nicht zu beschweren / weniger mit Einziehung der Lehen oder Militarischer Execution gegen dieselbe zu verfahren.

MOSER. Reichs-Hof-Raths-Concluf. Erster Theil. Concluf. 399. pag. 661.

Auf gleiche Weise erfolgte An. 1691. ein Kayserl. Rescriptum Dehortatorium an das Haus Würtemberg so wohl vor die Schwäbische als Fränckische Reichs-Ritterschafft, und zwar vor die letztere folgenden Inhalts: Leopold. Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst! Deine Lbd. hat sich vorhin gutermassen zu erinnern / was massen Wir an Dieselbe auf unterthänigstes Anlangen und Bitten Unser und des Reichs ohnmittelbaren gesammten Ritterschafft des Landes Schwaben in puncto der Lehens-Anmahnungen Unser Kayserl. Rescriptum Dehortatorium unte: in 30 nechst abgewichenen Monats Aprilis dahin abgehen lassen // Wann Uns nun aber Unser und des Reichs auch unmittelbare unterworffene Ritterschafft in Francken Orts Odenwaldts in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wie daß einige ihrer Mitglieder eben auch deiner Lbd. mit Lehensschafft verwandt seyen / und derentwegen angefochten würden // Als ist Unser gnädigster Befehl an Dr. Lbd. hiermit / daß Sie auch diese supplicirende Unsere und des Reichs ohnmittelbare Ritterschafft / und in specie die Würtembergische Lehens-Vasallen / bey denen von Eingang erwehnter Schwäbischen Ritterschafft / angeführten / sonderlich aber bey jezigem Universal-Reichs-Krieg

Krieg NB. da Sie bereits Uns / als Ober-Lehen-Herrn das ihrige beygetragen und unbillig wäre / sie mit mehrern Oneribus zu belegen / mit angesommenen Ritter-Diensten nicht beschwere / noch mit Executionen derenthalben gegen Sie verfare / hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 8. Tag May 1691.

LUNIG Corp. jur. Feudal. Germ. Tom. I. pag. 1261.  
& 1262.

Welchemnach mit gutem Grund zu schließen ist, daß, da die Reichs-Ritterschafftliche Vasallen, auch bloß um ihres Subsidii charitativi willen, so nachdrückliche Manutenez gegen ihre Lehen-Höfe erlanget, diejenige Vasallen so zugleich Reichs-Stände mit sind, sich in Ansehung ihres Reichs-und Cranz-Maritular-Beitrags, worgegen das Subsidium charitativum in keine Consideration kommen kan, um so viel mehrere Hülffe von dem Kayserl. Hof promittiren können: Wenigstens erhellet ab dem allen so viel ganz unwidersprechlich, daß die Chur-Pfälzische Fürst-und Gräflische Vasallen, wann von Kayserl. Maj. ein allgemeines Aufgebot derer sämtlichen Reichs-Stände geschiehet, dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof keine Lehen-Reuther zu schicken von Rechtswegen schuldig sind.

### Die dritte Frage

Worauf es demahlen bey dem aus Veranlassung der Pohlischen Königs-Wahl bevorstehendem allgemeinen Reichs-Krieg vornehmlich ankommt, erlanget aus denen beyden vorhergehenden, und darinnen vorangesezten Principiis allschon guten Theils ihre Erledigung. Dann gleichwie oben des mehrern gezeiget worden, was es ehemahlen nach der alten Reichs-Verfassung und darauf gegründeten Lehen-Rechten und Gewohnheiten mit denen Particular-Lehen-Diensten vor eine eigentliche Bewandniß gehabt, und wie diese Lehen-Verbindlichkeit nachhero durch den zum Stande gebrachten beständigen Land-Frieden dar-